

**Volksschulgesetz  
(Änderung vom 2. Juli 2018;  
Tagesstrukturen und Tagesschulen)  
(Inkraftsetzung)**

**Kinder- und Jugendheimgesetz  
vom 27. November 2017  
(Teilinkraftsetzung)**

**Volksschulverordnung  
(Änderung)**

**Verordnung  
über die Bewilligungen im Bereich  
der ausserfamiliären Betreuung  
(Änderung)**

(vom 12. Juni 2019)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 und die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 werden geändert.

II. Die Änderungen vom 2. Juli 2018 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 und § 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. November 2017 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (Anhang Ziff. 2 des Kinder- und Jugendheimgesetzes vom 27. November 2017) sowie die Veränderungsänderungen gemäss Dispositiv I werden auf den 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

III. Gegen die Veränderungsänderungen und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

---

## Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 12. Juni 2019)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Blockzeiten dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Blockzeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

Stundenplan  
(§ 27 Abs. 2  
VSG)

Abs. 4 unverändert.

§ 27 wird aufgehoben.

Titel nach § 32:

### C. Tagesstrukturen

§ 32 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Angebot  
(§ 30 a VSG)

<sup>2</sup> Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

<sup>3</sup> Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

<sup>4</sup> Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

§ 32 b. <sup>1</sup> Der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG gilt für Tagesstrukturen auf der Kindergarten- und Primarstufe, welche die Zeit nach den Blockzeiten abdecken.

Betreuungs-  
schlüssel  
(§ 30 e VSG)  
a. Anwendbar-  
keit

<sup>2</sup> Für private Tagesstrukturen und von Gemeinden geführte Tagesstrukturen, die nicht Teil einer Tagesschule sind, gilt der Betreuungsschlüssel gemäss § 30 e VSG nur, wenn eine Betreuung im Umfang von § 30 c Abs. 2 und 3 VSG angeboten wird. Für die Berechnung des Umfangs werden nur die Angebote nach den Blockzeiten berücksichtigt.

- b. besondere  
Betreuungs-  
ansprüche § 32 c. Als Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen gemäss § 30 e Abs. 1 VSG gelten insbesondere Kinder der Kindergartenstufe.
- c. grössere  
Gruppen § 32 d. Wird von den Gruppengrössen abgewichen,  
a. ist zu gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler ihrem Entwicklungsstand entsprechend betreut werden und sich jederzeit an ihnen vertraute Betreuungspersonen wenden können,  
b. ist den Bedürfnissen der betreuten Kinder nach Zugehörigkeit, Orientierung und Ruhe sowie ihren unterschiedlichen Interessen mit besonderen Massnahmen Rechnung zu tragen.
- d. Tagesschulen § 32 e. <sup>1</sup> Tagesschulen können bei den folgenden Angeboten von den Vorgaben gemäss § 30 e Abs. 2 VSG abweichen:  
a. Mittagsverpflegung,  
b. Kursen,  
c. offenen Angeboten in Einzelfällen.  
<sup>2</sup> Sie können unabhängig vom Angebot die alleinige Betreuung einer Klasse einer Lehrperson übertragen, die diese Klasse regelmässig unterrichtet.
- Berufs-  
ausbildung  
(§ 30 e Abs. 2  
VSG) § 32 f. <sup>1</sup> Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Personen mit einem der folgenden inländischen Ausbildungsabschlüsse:  
a. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung,  
b. Diplom als Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF,  
c. Diplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge HF,  
d. Unterrichtsberechtigung als Lehrperson für die Volksschule im Kanton Zürich,  
e. Hochschuldiplom als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge oder Hochschuldiplom in Sozialer Arbeit,  
f. Hochschuldiplom in Erziehungswissenschaften oder klinischer Heilpädagogik oder Psychologie,  
g. von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Diplom als Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge, Logopädin bzw. Logopäde oder Psychomotorikerin bzw. Psychomotoriker.  
<sup>2</sup> Die Ausbildungsabschlüsse gemäss lit. e und f genügen den Anforderungen nur, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.

<sup>3</sup> Das Volksschulamt kann

- a. Ausbildungsabschlüsse anerkennen, die den Ausbildungen gemäss Abs. 1 entsprechen,
- b. im Einzelfall Personen als ausgebildete Betreuungspersonen zulassen, deren abgeschlossene Ausbildungen oder berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit ihrer Berufserfahrung es als gleichwertig zu den Abschlüssen gemäss Abs. 1 erachtet.

<sup>4</sup> Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Stelle als gleichwertig anerkannt sein. Die in Deutschland abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher gilt als gleichwertig.

§ 32 g. <sup>1</sup> Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein:

- a. das pädagogische Konzept,
- b. Angaben zur Organisation,
- c. Angaben zum eingesetzten Personal,
- d. Angaben zu den Örtlichkeiten und deren Ausstattung,
- e. das Sicherheitskonzept,
- f. das Finanzierungskonzept.

Bewilligungspflichtige Kinderhorte (§§ 30 c und 30 d VSG)  
a. Bewilligung

<sup>2</sup> Die Trägerschaft muss die Bewilligung und deren Erneuerung spätestens drei Monate beantragen vor

- a. der vorgesehenen Eröffnung,
- b. dem Ablauf der Bewilligung bei befristeten Bewilligungen,
- c. der Änderung, aufgrund deren die Anpassung beantragt wird.

<sup>3</sup> Die Standortgemeinde nimmt vor der ersten Bewilligungserteilung im Kinderhort einen Augenschein vor.

<sup>4</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt, kann die Bewilligung befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

<sup>5</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Bewilligung in der Regel auf Ende des Schuljahres entzogen. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich.

§ 32 h. Die Trägerschaft erlässt ein pädagogisches Konzept. Dieses enthält insbesondere

- a. die pädagogischen Leitideen,
- b. die Ziele der Betreuung,
- c. die Ausgestaltung des Angebots,
- d. die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schule,
- e. allfällige Massnahmen gemäss § 32 d.

b. pädagogisches Konzept

- c. Organisation § 32 i. Die Unterlagen zur Organisation enthalten insbesondere Angaben
- a. zur Trägerschaft,
  - b. zur Anzahl und Grösse der Gruppen,
  - c. zu den Öffnungszeiten,
  - d. zu den Aufnahme- und Abmeldemodalitäten,
  - e. zur Höhe der Elternbeiträge.
- d. Personal § 32 j. <sup>1</sup> Die Trägerschaft belegt, dass
- a. ausreichend Personal, insbesondere mit den erforderlichen Ausbildungen gemäss § 32 f, angestellt ist,
  - b. vor der Einstellung der Mitarbeitenden und danach alle vier Jahre ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt wurde,
  - c. bei Kinderhorten mit mehr als 22 Plätzen ein ausreichendes Pensum für die pädagogische und personelle Leitung zur Verfügung steht.
- <sup>2</sup> Die Leitung des Kinderhortes verfügt über eine Ausbildung gemäss § 32 f und über die erforderlichen Fähigkeiten in der Personalführung.
- e. Örtlichkeiten und Ausstattung § 32 k. <sup>1</sup> Der Kinderhort verfügt in der Regel über mindestens zwei flexibel nutzbare, gut überschaubare Aufenthaltsräume mit ausreichend Tageslicht. Zusätzlich stehen die erforderlichen Nebenräume zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Die Aufenthaltsräume und deren Ausstattung sind kindgerecht und sicher. Sie ermöglichen unterschiedliche Aktivitäten, insbesondere das Spiel und das Bewegungsspiel, das gemeinsame Essen und das ungestörte Lösen von Hausaufgaben. Rückzugsmöglichkeiten sind vorhanden.
- <sup>3</sup> In den Aufenthaltsräumen stehen pro Platz mindestens vier Quadratmeter Fläche zur Verfügung.
- <sup>4</sup> In unmittelbarer Nähe sind angemessene Spielmöglichkeiten im Freien und Sportmöglichkeiten vorhanden.
- f. Sicherheit § 32 l. <sup>1</sup> Die Trägerschaft erlässt ein Sicherheitskonzept. Dieses enthält insbesondere
- a. das Vorgehen bei medizinischen und anderen Notfällen,
  - b. Regelungen zum Übergang der Verantwortung für die Kinder zwischen Eltern, Schule und Kinderhort,
  - c. Grundsätze zur Hygiene.
- <sup>2</sup> Sie belegt darin die Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei und die Anmeldung beim Lebensmittelinspektorat.

§ 32 m. <sup>1</sup> Die Trägerschaft reicht mit dem erstmaligen Bewilligungsgesuch einen Finanzplan für die ersten drei Betriebsjahre des Kinderhortes ein. g. Finanzen und  
Versicherung

<sup>2</sup> Im Rahmen der Bewilligungserneuerung reicht sie eine aktuelle Jahresrechnung und ein Budget ein.

<sup>3</sup> Für den Betrieb des Kinderhortes besteht eine angemessene Versicherung.

Titel C wird zu Titel D.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 12. Juni 2019**

Die Gemeinden setzen §§ 32 b–32 f für die von ihnen geführten Kinderhorte und Tagesschulen bis 31. Juli 2021 um.

---

## **Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB)**

**(Änderung vom 12. Juni 2019)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 9:

### **C. Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen sowie Kinderkrippen**

Kinderkrippen  
a. Begriff

§ 9. Kinderkrippen sind Einrichtungen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO, die mehr als fünf Kinder aufnehmen können und während mindestens fünf halben Tagen pro Woche geöffnet sind.

b. Bewilligungs-  
pflicht und  
-voraus-  
setzungen

§ 10. <sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde bewilligt den Betrieb von Kinderkrippen. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Kinderkrippe zusätzlich zu den Voraussetzungen von Art. 15 PAVO die sozialpädagogischen Grundsätze und die räumlichen Anforderungen erfüllt. Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien über die Bewilligungsvoraussetzungen und den Betrieb von Kinderkrippen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Aufsicht

§ 11. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Kinderkrippen unterstehen der Aufsicht der Fürsorgebehörde der Standortgemeinde. Die Standortgemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

---



## **Begründung**

### **A. Inkrafttreten der Gesetzesänderungen**

Im Rahmen der Legislaturziele 2015–2019 hat der Regierungsrat festgelegt, von bildungspolitischen, aber auch volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus, die Einführung von Tagesschulen zu ermöglichen und zu fördern (Legislaturziel 2.1, RRZ 2.1 c). Zugleich soll die ausserfamiliäre Betreuung verbessert werden (Legislaturziel 8.1, RRZ 8.1 f). Am 8. Februar 2017 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100), mit der die gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Tagesschulen geschaffen und die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für Tagesstrukturen ergänzt werden sollen (Vorlage 5333). Der Kantonsrat beschloss am 2. Juli 2018 Änderungen des Volksschulgesetzes im Bereich Tagesschulen und Tagesstrukturen (ABI 2018-07-13).

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2018-11-09). Die Änderungen des Volksschulgesetzes sind auf den 1. August 2019 und damit auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft zu setzen. Damit können die Gemeinden den teilweise schon weit fortgeschrittenen Aufbau von Tagesschulen auf der Grundlage der neu geschaffenen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen fortführen.

Am 19. August 2015 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Erlass eines neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG; Vorlage 5222), das Bestimmungen zu den Kinderhorten umfasst (Änderung bisherigen Rechts; Anhang Ziff. 2 Volksschulgesetz). Der Kantonsrat beschloss am 27. November 2017 den Erlass des Gesetzes (ABI 2017-12-15).

Mit Verfügung vom 27. Februar 2018 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2018-03-09).

§ 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des VSG vom 27. November 2017 wird auf den 1. August 2019 in Kraft gesetzt. Die §§ 27a–27c VSG dieser Änderung werden in Ziff. II der Änderung des VSG vom 2. Juli 2018 aufgehoben.

## **B. Volksschulverordnung: Änderung der Bestimmungen zu den Tagesstrukturen**

### **1. Ausgangslage**

Die Änderungen vom 2. Juli 2018 des Volksschulgesetzes schaffen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Überführung der Richtlinien der Bildungsdirektion über die Bewilligung von Kinderhorten vom 4. Juni 2007 (Hortrichtlinien) in die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101). Die Hortrichtlinien werden, soweit nicht aufgrund der Vorgaben des geänderten Volksschulgesetzes Anpassungen notwendig wurden, inhaltlich weitgehend unverändert in die Volksschulverordnung übernommen. Die Vorgaben von §§ 32b ff. sind von den Gemeinden innert einer Übergangsfrist von zwei Jahren umzusetzen. Die Änderung der Volksschulverordnung ist auf den gleichen Zeitpunkt wie die Gesetzesänderungen zu den Tagesschulen in Kraft zu setzen. Die Regelungen zu den Kinderhorten in der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB, LS 852.23) werden damit gegenstandslos. Sie sind auf den gleichen Zeitpunkt aufzuheben.

### **2. Die einzelnen Verordnungsänderungen**

#### **§ 26. Stundenplan (§ 27 Abs. 2 VSG)**

Der Begriff «Blockzeiten» wird im geänderten Volksschulgesetz in § 27 neu als Ausdruck für die koordinierte Unterrichtszeit am Vormittag eingeführt. Die Übernahme des Begriffes in die Volksschulverordnung bedingt sprachliche Anpassungen in § 26 Abs. 3.

#### **§ 27. Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)**

Im geänderten Volksschulgesetz wurde neu ein Titel «C. Tagesstrukturen» eingefügt. Diese Struktur wird in der Volksschulverordnung übernommen. Daher wird der bestehende § 27 an dieser Stelle aufgehoben und wird leicht verändert neu zu § 32a.

#### **C. Tagesstrukturen**

Der im Anschluss an § 32 bestehende Titel «C. Beurteilung und Promotion» wird neu zu Titel «C. Tagesstrukturen».

### § 32a. Angebot (§ 30a VSG)

In § 32a wird unter der geänderten Marginalie «Angebot» der Inhalt des heute geltenden § 27 mit Ausnahme von § 27 Abs. 1 und wenigen sprachlichen Anpassungen weitgehend übernommen. Die Pflicht der Gemeinden, den Bedarf an Tagesstrukturen regelmässig und rechtzeitig zu erheben, um ein der Nachfrage entsprechendes Angebot anzubieten, ist neu auf Gesetzesstufe in § 30a Abs. 2 VSG verankert. Die Betreuung während der Blockzeiten ist weiterhin unentgeltlich (vgl. § 11 Abs. 4 VSG) und gestützt auf § 27 Abs. 2 VSG und § 26 Abs. 3 VSV unabhängig vom Bedarf zu gewährleisten. Aufgrund der Definition des Begriffs «Tagesstrukturen» in § 30a VSG wird in Abs. 1 und 3 nur noch dieser Ausdruck verwendet.

### § 32b. Betreuungsschlüssel (§ 30e VSG)

#### a. Anwendbarkeit

Die Vorgaben von § 30e VSG gelten grundsätzlich unabhängig von der Trägerschaft für private und von den Gemeinden geführte Tagesstrukturen. Einschränkungen im Geltungsbereich, Ausnahmen für bestimmte Angebote sowie Verdeutlichungen erfolgen unter der Marginalie Betreuungsschlüssel in den §§ 32b–32e VSV.

Gemäss Abs. 1 sind die Morgenbetreuung und die Blockzeiten von den Vorgaben zum Betreuungsschlüssel ausgenommen. Dies entspricht der heutigen Regelung und Praxis zu den Hortrichtlinien (vgl. Ziff. 1 Abs. 3 Hortrichtlinien). Da die Organisation der Tagesstrukturen meistens entlang der Schulstufen gemäss § 4 VSG erfolgt, hält § 32b Abs. 1 zudem fest, dass die Anforderungen für Tagesstrukturen in der Kindergarten- und Primarstufe daher nicht für diejenigen der Sekundarstufe gelten. Dies ist ein für die Gemeinden besser geeignetes Kriterium als die heute in den Hortrichtlinien sich am Alter orientierende Regelung (vgl. Ziff. 1 Abs. 2 Hortrichtlinien).

Zudem unterstehen gemäss Abs. 2 nur Angebote im Umfang von § 30c Abs. 2 und 3 VSG dem Betreuungsschlüssel. Weder die Morgenbetreuung vor den Blockzeiten noch die Blockzeiten selbst werden bei der Berechnung der Anzahl Stunden Betreuung gemäss § 30c Abs. 2 VSG mitgezählt. Dies entspricht der heutigen Regelung und Praxis zu den Hortrichtlinien (vgl. Ziff. 1 Abs. 3 Hortrichtlinien). Auf Tagesschulen kommen die Bestimmungen zum Betreuungsschlüssel hingegen immer, also unabhängig vom Ausmass des Betreuungsangebotes, zur Anwendung.

#### § 32c. b. besondere Betreuungsansprüche

Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Kindergartenstufe gilt wie schon unter geltendem Recht als Grund, die Zahl der betreuten Kinder einer Gruppe zu verringern (Ziff. 2.2.2 Abs. 2 Hortrichtlinien).

Die Erwähnung dieser Gruppe ist nicht abschliessend. Es wird jeweils im Einzelfall zu klären sein, ob es sich um ein Kind mit besonderen Betreuungsansprüchen im Sinne von § 30e Abs. 1 Satz 2 VSG handelt. Insbesondere auch die Betreuung von Sonderschülerinnen und Sonderschülern kann eine Verringerung der Zahl der betreuten Kinder erfordern.

#### § 32d. c. grössere Gruppen

Gemäss § 30e Abs. 1 VSG werden Schülerinnen und Schüler in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut, wobei abweichende Betreuungskonzepte möglich sind, falls das Betreuungsverhältnis gemäss § 30e Abs. 2 VSG gewährleistet ist und den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird (§ 30e Abs. 3 VSG). Als abweichende Betreuungskonzepte sind Grossgruppen mit mehr als 22 Plätzen zu erwähnen, beispielsweise aber auch sogenannte teiloffene bzw. offene Konzepte, die eine Betreuung der Kinder ausserhalb fester Gruppen vorsehen. § 32d nennt Bedürfnisse, für deren Gewährleistung besondere Massnahmen nötig sind, falls vom Regelmodell abgewichen wird.

#### § 32e. d. Tageschulen

Gemäss § 30e Abs. 2 Satz 3 VSG regelt die Verordnung für Tageschulen Abweichungen von den Vorgaben gemäss Satz 1 und 2 bezüglich Ausbildung und Betreuungsverhältnis. § 32e regelt zulässige Abweichungen in folgenden Situationen: Abs. 1 sieht Abweichungen für die Dauer der Mittagsverpflegung, für Kurse sowie im Einzelfall für offene Angebote vor. Die Teilnahme an Kursen bedarf einer Anmeldung. Daher haben Kurse eine konstante Teilnehmergruppe. Dies erleichtert die Aufsicht. Als typische Kurse gelten Sportkurse oder die wöchentliche Teilnahme an einem Orchester. Unter offenen Angeboten sind themenspezifische Angebote in den Tagesstrukturen zu verstehen, die aber – weil frei wählbar – im Unterschied zu den Kursen von den Schülerinnen und Schülern in immer wieder wechselnden Zusammensetzungen besucht werden. Abweichungen in offenen Angeboten sind nur im Einzelfall zulässig. Ein offenes Angebot, das sich für eine Abweichung eignet, ist beispielsweise die Nutzung der Bibliothek. Zudem kann gemäss Abs. 2 eine Lehrperson eine ganze Klasse betreuen, wenn sie an derselben regelmässig unterrichtet.

Welche Abweichungen vom Betreuungsverhältnis oder von den Ausbildungsanforderungen insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl und die Sicherheit der Kinder vertretbar sind, ist von den Verantwortlichen jeweils nach Massgabe der konkreten Situation zu entscheiden.

### § 32f. Berufsausbildung (§ 30e Abs. 2 VSG)

In § 32f werden diejenigen Ausbildungsabschlüsse aufgelistet, die eine Betreuungsperson aufweisen muss, damit sie als ausgebildet gemäss §§ 30e Abs. 2 und 30d lit. c VSG (Berufsausbildung) gilt. Im Einzelfall kann bei einer Anstellung geprüft werden, ob für die konkrete Funktion zusätzlich noch Berufserfahrung erforderlich ist. Diese zu erwerben, ist nicht in allen genannten Abschlüssen Teil der Ausbildung.

#### Zu lit. d

Massgeblich ist die Zulassung als Lehrperson im Kanton Zürich und nicht die absolvierte Ausbildung.

#### Zu lit. e

Bei Sozialer Arbeit handelt es sich um einen Überbegriff für die Studiengänge Sozialpädagogik, Sozialarbeit und soziokulturelle Animation sowie den sogenannten integrierten Studiengang Soziale Arbeit, der die drei Fachrichtungen vereint. Das Studium «Sozialarbeit und Sozialpädagogik» an der Universität Freiburg ist zurzeit das einzige universitäre Angebot im Bereich Soziale Arbeit. Das Studium muss abgeschlossen sein, was der Fall ist, wenn ein Bachelor- oder Masterdiplom erworben wurde.

#### Zu lit. f

Der für eine Anerkennung als ausreichender Abschluss nötige Umfang des Studiums wird anhand von Kreditpunkten, die erworben sein müssen, festgelegt. Dabei kann der Erwerb an einer Fachhochschule oder Universität im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiengangs bzw. eines Haupt- oder Nebenfachs erfolgt sein.

Gemäss Abs. 2 werden die Ausbildungsabschlüsse von lit. e und f nur anerkannt, wenn sie mindestens 60 Kreditpunkte voraussetzen.

Das Volksschulamtsamt kann gemäss Abs. 3 lit. a weitere Ausbildungen anerkennen oder gemäss Abs. 3 lit. b im Einzelfall weitere Personen als ausgebildete Betreuungspersonen zulassen. Vorausgesetzt ist immer, dass die Ausbildung oder Qualifikation gleichwertig ist.

Bei ausländischen Ausbildungen muss gemäss Abs. 4 grundsätzlich eine Anerkennung durch die zuständige Stelle (insbesondere Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Schweizerisches Rotes Kreuz) erfolgen. Ausgenommen ist die Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher in Deutschland, die ohne weitere Prüfung als gleichwertig gilt.

§ 32g. Bewilligungspflichtige Kinderhorte (§§ 30c und 30d VSG)  
a. Bewilligung

Die Bestimmungen §§ 32g–32m gelten nur für Kinderhorte, die nicht von einer Gemeinde geführt werden und zudem bewilligungspflichtig sind, weil sie eine Betreuung im Umfang von § 30c Abs. 2 VSG anbieten, ohne dass eine Ausnahme gemäss Abs. 3 VSG vorliegen würde.

In Abs. 1 lit. a–f ist aufgelistet, welche Unterlagen und Angaben der Bewilligungsbehörde eingereicht werden müssen.

Eine Frist von drei Monaten gemäss Abs. 2 ist nötig, weil neben der Prüfung des Gesuchs ein Besuch im Kinderhort gemäss Abs. 3 durchzuführen ist (vgl. Art. 15 Abs. 2 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung [PAVO], SR 211.222.338).

Als Änderung, die eine Anpassung der Bewilligung nötig macht, gelten insbesondere Änderungen betreffend die Anzahl Plätze, wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten und die Verlegung des Angebots innerhalb derselben Gemeinde. Bei einer Verlegung des Angebots in eine andere Gemeinde ist aufgrund der neuen Bewilligungszuständigkeit eine Neubewilligung nötig.

Die Bewilligung wird von der Standortgemeinde erteilt, die auch die Aufsicht wahrnimmt (§ 30c Abs. 1 VSG). Neu entfällt die Möglichkeit, Bewilligung und Aufsicht gemäss § 11a V BAB zu übertragen.

Die Bewilligung ist in der Regel unbefristet. Sie kann aber auch befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nur teilweise erfüllt sind. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird die Bewilligung in der Regel auf Ende eines Schuljahres entzogen. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Entzug möglich (Abs. 4 und 5).

§ 32h. b. pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist schon unter den Hortrichtlinien Teil des Betriebskonzepts (Ziff. 2.1 Hortrichtlinien). Neu soll das pädagogische Konzept auch Auskunft geben über die Zusammenarbeit mit Eltern und Schule. Betreuungskonzepte, die bezüglich Gruppengrösse vom Regelmodell gemäss § 30e Satz 1 VSG abweichen, äussern sich zu Massnahmen gemäss § 32d.

§ 32i. c. Organisation

Die in lit. a–e genannten Angaben zur Organisation übernehmen im Wesentlichen die heute bestehenden Hortrichtlinien. Die Angaben zur Trägerschaft gemäss lit. a umfassen insbesondere Angaben zur Rechtsform.

#### § 32j. d. Personal

Zu belegen ist, dass sowohl ausreichend als auch ausreichend qualifiziertes Personal im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben zum Betreuungsschlüssel gemäss § 30e VSG und der Ausführungsbestimmungen in der Volksschulverordnung angestellt ist. Zu den einzureichenden Belegen für ausreichend vorhandenes Personal gemäss Abs. 1 lit. a gehört die Berechnung des Stellenbedarfs, ein aktueller Stellenplan und die Ausbildungsnachweise oder Anerkennungen des Personals gemäss § 32f. Abwesenheiten des Personals müssen im Stellenplan berücksichtigt werden. Das Personal muss persönlich geeignet sein für die Tätigkeit im Hort. Dies muss die Trägerschaft anhand aktueller Auszüge aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug) überprüfen. Im Rahmen der Aufsicht hat sich die Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 15 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 PAVO nach Strafregistereinträgen von Mitarbeitenden und den allenfalls getroffenen Massnahmen zu erkundigen. Bei Kinderhorten mit mehr als 22 Plätzen muss gemäss lit. c ein ausreichendes Pensum für die pädagogische und personelle Leitung zur Verfügung stehen.

#### § 32k. e. Örtlichkeiten und Ausstattung

Die Anforderungen an Örtlichkeiten und Ausstattung sind weitgehend unverändert aus den Hortrichtlinien übernommen worden (Ziff. 2.5 Hortrichtlinien). Als erforderliche Nebenräume gemäss Abs. 1 gelten insbesondere die Nasszellen, die Küche, Garderobenplätze, Gänge, Büros sowie Aufenthaltsräume für das Personal.

#### § 32l. f. Sicherheit

Die Bestimmungen wurden weitgehend aus den Hortrichtlinien (Ziff. 2.6 Hortrichtlinien) und den Anforderungen der PAVO übernommen. Regelungen zum Übergang der Verantwortung für die Kinder zwischen Kinderhort und Schule und Eltern sind neu zusätzlich festzulegen. Dafür braucht es Absprachen zwischen den Beteiligten, ebenso Regelungen, wie vorzugehen ist, wenn ein Kind nicht am vorgesehenen Ort erscheint. Beispielsweise muss bei Kindern, die den Kinderhort am Nachmittag selbstständig verlassen dürfen, mit den Eltern geklärt sein, ab welchem Zeitpunkt sie dies tun dürfen.

#### § 32m. g. Finanzen und Versicherung

Mit dem ersten Gesuch um Bewilligungserteilung kann die gesicherte wirtschaftliche Grundlage nur anhand eines Finanzplans beurteilt werden. Bestandteil eines Finanzplans sind insbesondere ein Liquiditätsplan, eine Plan-Bilanz, eine Plan-Erfolgsrechnung sowie ein Investitionsplan. Danach nimmt die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Aufsicht regel-

mässig Einsicht in die Jahresrechnung, die spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des letzten Rechnungsjahres vorliegen muss. Die Jahresrechnung enthält mindestens Bilanz und Erfolgsrechnung. Der Kinderhort muss über eine angemessene Versicherung verfügen.

### **C. Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung: Aufhebung der Bestimmungen zu den Kinderhorten**

Die Vorgaben zu den Kinderhorten sind neu in der VSV geregelt. Somit sind die diesbezüglichen Bestimmungen in der V BAB aufzuheben.

### **D. Regulierungsfolgeabschätzung**

Mit den Änderungen der VSV und der V BAB werden einzig Bestimmungen der bestehenden Horrichtlinien neu auf Verordnungsstufe geregelt, ohne dass damit neue Verpflichtungen für Unternehmen geschaffen werden. Sie führen somit zu keinen neuen administrativen Belastungen von Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11), weshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich ist.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verwaltungsänderungen führen zu keinen finanziellen Mehrkosten beim Kanton oder bei den Gemeinden, da weitgehend schon heute bestehende Vorgaben in die Verordnung überführt werden.



## **F. Verkürzung der Beschwerdefrist und Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Die Inkraftsetzung kantonaler Erlasse ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959; VRG, LS 175.2). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleiches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Damit die Inkraftsetzung auf den 1. August 2019 erfolgen kann, ist die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen. Einer allfälligen Beschwerde ist aus demselben Grund die aufschiebende Wirkung zu entziehen.